

# **Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV), SR 916.310**

## **1 Ausgangslage**

In Umsetzung der „Strategie Tierzucht 2030“, Erfüllung der Motion 21.3229 „Erhaltung einheimischer Nutztierassen“ und des Postulats 20.4548 „Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft« hat der Bundesrat die Einführung von Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status per 1. Januar 2023 mit einem jährlichen Höchstbeitrag von 4 Millionen Franken zulasten der Beiträge für züchterische Massnahmen im Rahmen des Verordnungspakets 2022 vorgeschlagen. Hierfür wurden 3,15 Millionen Franken aus den Beiträgen für züchterische Massnahmen zu den Erhaltungsbeiträgen umgelagert. Weiter wurden die Mittel zur Erhaltung der Freibergerrasse in die neuen Erhaltungsbeiträge integriert.

Das Parlament hat im Voranschlag des Jahres 2023 den Pflanzen- und Tierzuchtkredit um 3,9 Millionen Franken erhöht. Die zusätzlichen Mittel sollen zugunsten der Erhaltung einheimischer Nutztierassen eingesetzt werden.

Die Tierzuchtverordnung soll aufgrund des Entscheids des Parlaments entsprechend angepasst werden. Die Revision soll rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## **2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Mit Umsetzung des Entscheids des Parlaments kann im Jahr 2023 die Umlagerung von 3,15 Millionen Franken aus den Beiträgen für züchterische Massnahmen in die Erhaltungsbeiträge kompensiert werden.

Die restlichen 0,75 Millionen Franken sollen neu und unbefristet für die Erhaltungsbeiträge zur Verfügung stehen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen somit neu und dauerhaft 4,75 Millionen Franken pro Jahr für die Erhaltungsbeiträge eingesetzt werden. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die Beiträge für Schweizer Rassen im gefährdeten Status erhöht werden. Sollte das Parlament keine erneute Erhöhung des Pflanzen- und Tierzuchtkredits für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre beschliessen, werden ab dem Jahr 2024 3,9 Millionen Franken bei den Beiträgen für züchterische Massnahmen eingespart werden müssen: Die Umlagerung von 3,15 Millionen Franken aus den Beiträgen für züchterische Massnahmen würde nicht mehr kompensiert und die dauerhafte Umlagerung von 0,75 Millionen Franken zu den Erhaltungsbeiträgen müsste zu Lasten der Beiträge für züchterische Massnahmen finanziert werden.

Weiter sollen Anpassungen im Bereich der Eintrittsgrenzen zur Bestimmung der Berechtigung einer Rasse bezüglich der Erhaltungsbeiträge vorgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mittel mit einer möglichst grossen Wirkung eingesetzt werden.

## **3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 23c Absätze 1, 3 und 4*

Der jährliche Höchstbeitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status wird von 4 Millionen auf 4,75 Millionen Franken erhöht (Abs. 1).

Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die Beiträge für Schweizer Rassen mit gefährdetem Status erhöht werden. Die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem Status sollen nicht aufgestockt werden. Diese sind bereits heute auf einem entsprechenden Niveau angesetzt, so dass ein Anreiz zur Haltung und Zucht von Tieren der entsprechenden Rassen geschaffen wird.

Gemäss der geltenden Tierzuchtverordnung (Stand 1.1.2023) werden für eine Rasse mit gefährdetem Status für ein männliches Tier pro Grossvieheinheit (GVE) 328 Franken Erhaltungsbeitrag und für ein weibliches Tier pro GVE 164 Franken Erhaltungsbeitrag ausgerichtet. Neu soll der Ansatz für ein männliches Tier pro GVE auf 470 Franken und für ein weibliches Tier auf 235 Franken erhöht werden.

Da der Einsatz von vielen verschiedenen männlichen Zuchttieren wichtig bei der Erhaltungszucht einer Rasse ist, soll der Ansatz pro GVE für ein männliches Tier somit weiterhin doppelt so hoch angesetzt werden wie der Ansatz pro GVE für ein weibliches Tier. Die gattungs- und geschlechtsspezifischen Beiträge pro Tier in Absatz 3 werden als Folge davon unter Verwendung der entsprechenden GVE-Faktoren erhöht.

Die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für die Erhaltungsbeiträge wird auch im Absatz 4 abgebildet.

#### *Artikel 23d Absatz 4*

In Absatz 4 wird der Passus «die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen» gestrichen. Dieser Passus hat sich als Fehler eingeschlichen. Die Eintrittsgrenzen sollen ein einfaches Instrument der Wirkungskontrolle sein und sicherstellen, dass die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kleinen Populationen in ihrer Höhe auch so ausgestaltet werden, dass sie eine Wirkung erzielen können. Müssten die Mittel auch auf gefährdete, grosse Populationen aufgeteilt werden, dann würden Erhaltungsbeiträge in der Höhe derart gering ausfallen, dass nicht mit einer Wirkung auf die Zuchtpopulation zu rechnen wäre.

Die Anpassung hat zur Folge, dass drei zahlenmässig grössere Rassen nicht bei Beginn der Referenzperiode am 1. Juni 2023 in die Beitragsberechtigung gemäss der seit 1. Januar 2023 gültigen TZV eintreten werden. Die entsprechende Referenzperiode für die Beiträge hat noch nicht begonnen. Die erste Ausrichtung der Erhaltungsbeiträge erfolgt erst im Jahr 2024 mit dem Abschluss der ersten Referenzperiode am 31. Mai 2024 mit Mitteln, die aus dem Budget 2023 stammen.

Die Anforderungen an ein Herdebuchtier im Rahmen der Tierzuchtverordnung werden durch Artikel 22 Absätze 6 und 7 geregelt. Diese Anforderungen sollen auch für den Bestand der weiblichen Herdebuchtiere im Rahmen der Eintrittsgrenzen zur Berechtigung für Erhaltungsbeiträge gelten. Für die Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen werden Artikel 22 Absätze 6 und 7 (Art. 23d Abs. 4 Bst. a – d) sowie für die Equidengattung der Artikel 22 Absatz 6 und Absatz 7 Buchstabe a als anwendbar erklärt (Art. 23d Abs. 4 Bst. a – c).

Die Eintrittsgrenzen in Absatz 4 werden zusätzlich vereinfacht, in dem sie neu gattungsübergreifend festgelegt werden. Für alle Rassen mit kritischem Status der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen gilt eine Eintrittsgrenze von 10 000 weiblichen Herdebuchtieren. Für Rassen mit gefährdetem Status der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen wird eine Grenze von 7 500 weiblichen Herdebuchtieren angewendet.

## **4 Auswirkungen**

### **4.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Das Parlament hat die Erhöhung des Pflanzen- und Tierzuchtkredits im Voranschlag des Jahres 2023, zugunsten der Erhaltung einheimischer Nutztierassen, plafonderhöhend beschlossen. Die Erhöhung wurde nicht in den Finanzplan der Jahre 2024 bis 2026 aufgenommen. Das bedeutet, dass ab dem Jahr 2024 die Umlagerung von 3,15 Millionen Franken aus den Beiträgen für züchterische Massnahmen nicht mehr kompensiert wird, wenn das Parlament keine erneute Erhöhung des Pflanzen- und Tierzuchtkredits für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre beschliesst.

### **4.2 Kantone**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone.

### 4.3 Volkswirtschaft

Die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit gefährdetem Status sowie die Erhöhung der Beitragsansätze pro Tier von Schweizer Rassen mit gefährdetem Status haben Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Biodiversität im Sinne der tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erhalten und gefördert werden. Die Funktion und die Produktivität von Ernährungssystemen und somit auch die Produktion von tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln werden massgeblich von der vorhandenen Biodiversität beeinflusst.

### 4.4 Umwelt

Die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit gefährdetem Status sowie die Erhöhung der Beitragsansätze pro Tier von Schweizer Rassen mit gefährdetem Status haben Auswirkungen auf die Umwelt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Biodiversität im Sinne der tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erhalten und gefördert werden.

## 5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Schweiz hat am 21. November 1994 das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (SR 0.451.43) ratifiziert. Damit hat sie sich zur Erhaltung der Schweizer Nutzierrassen verpflichtet. Mit der Erhöhung der Beiträge für Schweizer Rassen mit gefährdetem Status kommt die Schweiz dieser Verpflichtung nach.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit Anhang 11 Anlage 4 des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81), vereinbar. Damit bleibt die Äquivalenz zum EU-Tierzuchtrecht bestehen und der Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial mit der EU ist weiterhin möglich.

## 6 Inkrafttreten

Das Parlament hat die Erhöhung des Pflanzen- und Tierzuchtkredits um 3,9 Millionen Franken zugunsten der Erhaltung einheimischer Nutzierrassen im Voranschlag des Jahres 2023 entschieden. Die somit begünstigenden Änderungen sollen daher rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Voraussetzungen (rechtliche Grundlage, öffentliches Interesse, keine Ungleichheiten, kein Eingriff in wohlerworbene Rechte) für eine rückwirkende Inkraftsetzung der Anpassungen sind des Weiteren aus folgenden Gründen erfüllt:

- Die Rückwirkung wird in der TZV mit der rückwirkenden Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen ausdrücklich statuiert. Die erste Voraussetzung der Zulässigkeit für eine (begünstigende) Rückwirkung ist damit erfüllt.
- Die Schweiz hat sich international zum Erhalt der Schweizer Nutzierrassen verpflichtet. Das öffentliche Interesse ist somit gross und die Erfüllung der Verpflichtung soll so schnell wie möglich umgesetzt werden. Die kurzfristige Erhöhung der Mittel durch das Parlament rechtfertigt die rückwirkende Inkraftsetzung der betreffenden Anpassungen im Bereich der Erhaltungsbeiträge.
- Die rückwirkende Inkraftsetzung der Anpassungen der TZV führt zu keinen Ungleichheiten, da die Anpassungen für alle vor dem Beginn der ersten Referenzperiode der neuen Erhaltungsbeiträge erfolgen.
- Wohlerworbene Rechte sind nicht betroffen.

**7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 141 ff., 147a und 177 LwG.